

äußerlich schwört, im Herzen aber entweder überhaupt nicht den Willen hat, zu schwören, oder zwar schwören, aber sich dadurch nicht verpflichten will.

Von dem ersteren ist der natürlich häufig vorkommende Fall wohl zu unterscheiden, daß der Recrut mit großer innerer Unlust schwört. Diese Unlust macht den Fahneneid nicht ungiltig. Wenn somit auch in den angegebenen Fällen der Fahneneid pro foro interno ungiltig sein kann, so bleibt er doch giltig und verbindlich pro foro externo, solange ihn die rechtmäßige Obrigkeit abnimmt und die ad essentiam et liceitatem juramenti erforderlichen Bedingungen von ihr erfüllt werden, was zu beurtheilen Sache der kirchlichen Behörde ist.

Da der Staat unzweifelhaft das Recht hat, den Fahneneid zu verlangen, so hat der Recrut die Pflicht, denselben zu leisten. Der Staat kann zwar keinen rein internen Act befehlen, aber wenn der interne Act zur Giltigkeit des externen Actes nothwendig ist, kann er sicher vom Staate verlangt werden. Im vorliegenden Falle kann der Staat also auch die intentio jurandi befehlen. Ob und wie derjenige sündigt, der bei Leistung des Fahneneides diese intentio nicht hat, ist eine andere Frage.

Jnnbruck. Konrad Schiffmann, Weltpriester der Diocese Linz.

X. (Einige Wahlcasus.) I. In einer Stadt stehen sich zwei Candidaten gegenüber, welche ad captandam electorum benevolentiam in diversen sogenannten Agitationslocalen Speisen und Getränke gratis an die Wähler verabreichen lassen. Ein Wähler, nennen wir ihn Titus, macht sich die günstige Gelegenheit nutzbar: er begibt sich am Wahltag in beide Agitationslocale, läßt sich sowohl auf Kosten des einen wie des anderen Candidaten bewirten, und wählt schließlich natürlich nur den einen der beiden edlen Spender. Was ist nun vom Standpunkte der Moral von Titus zu halten?

Antwort: Im allgemeinen wäre zu sagen, daß Titus an und für sich weder gesündigt noch sich irgend eine Restitutionspflicht zugezogen hat. Denn eine Sünde läge nur dann vor, wenn entweder das Betreten des Agitationslocales und das Sichbewirtenslassen ex communi persuasione als ein factischer Ausdruck der Wahlabsicht aufgefaßt würde, so daß also Titus dem einen Candidaten gegenüber ein mendacium reale begienge; oder wenn (noch überdies) der Genuß der dargebotenen Victualien kraft stillschweigenden Uebereinkommens die Rechtspflicht nach sich ziehen würde, dem betreffenden, die Kosten deckenden Candidaten die Stimme zu geben; in welchem Falle natürlich auch die Restitutionspflicht für die verübte iniuria eintreten würde. Nun ist aber keines von beiden der Fall: nicht das erste, weil nach den heutigen Verhältnissen, für gewöhnlich wenigstens, das Erscheinen des Titus im Agitationslocale noch durchaus nicht als ein verlässliches Anzeichen seiner Gesinnung

aufgefaßt wird; noch weniger trifft die zweite Supposition zu, da wie schon oben angedeutet, der Candidat eben nur ad captandam benevolentiam, also keineswegs in der Absicht, eine Rechtsverbindlichkeit herbeizuführen, die Bewirtung der Wähler veranfaßt.

II. Allein der Fall wird in concreto wohl selten so glatt ablaufen, wie er sich bisher „an und für sich“, das heißt ohne Rücksicht auf die begleitenden Umstände darstellt. Es sind nun eine ganze Reihe von solchen Umständen denkbar, welche die Handlungsweise unseres Titus in ihrer Moralität ganz gewaltig zu modificieren vermögen. Hier ein paar Beispiele:

1. In beiden Agitationslocalen werden bei Anwesenheit des Titus Reden gehalten, die in ein Hoch auf den betreffenden Candidaten ausklingen; Titus stimmt „begeistert“ ein. — Für diesen Fall ist zu sagen, daß sich der gesinnungstüchtige Titus jedenfalls einer simulatio schuldig gemacht, d. h. das achte Gebot übertreten hat; denn unter den obwaltenden Umständen ist das Hochrufen als ausdrückliche Bethätigung einer Gesinnung aufzufassen, die in Wirklichkeit bei unserem Titus nicht vorhanden ist: wer nämlich als Wähler einem Candidaten ein Hoch ausbringt, resp. in Hochrufe einstimmt, von dem nimmt man gemeiniglich an, daß er den so Gefeierten auch wählen will. Allerdings ist die Sünde des Titus nur eine lässliche, und von einer Restitutionspflicht für das Genossene kann auch jetzt noch keine Rede sein.

2. Während Titus sich in dem Agitationslocale des Candidaten Tullius befindet, tritt ein Agitator an ihn heran und sagt zu ihm: Nicht wahr, Sie geben doch dem Tullius Ihre Stimme? Zugleich drückt er ihm eine Geldnote in die Hand. Titus bejaht die Frage und nimmt das Geld an, obwohl er die Absicht hat, den Gegenkandidaten Marcus zu wählen und diese Absicht auch hernach ausführt. In diesem Falle haben wir es natürlich mit einer Lüge zu thun; allein außerdem hat sich Titus auch eine Rechtspflicht zugezogen, deren Nichterfüllung ihn zur Restitution des erhaltenen Geldes verpflichtet; denn die Bejahung der Frage in Verbindung mit der Annahme der Geldnote kannfüglich nicht mehr anders denn als ein stillschweigend geschlossener Contract betrachtet werden: Geld pflegt in Wahlsachen nicht ad captandam sondern ad emendam benevolentiam gegeben zu werden.

III. Doch als ein Hauptfactor bei Beurtheilung der Handlungsweise unseres Titus kommt die Qualität der Candidaten in Betracht. Nehmen wir an, Tullius sei Socialdemokrat und candidiere ausdrücklich auf das umstürzlerische Programm; Marcus aber sei strammer Katholik und als solcher bekannt. Was nun?

1. Für diesen Fall ist zunächst schon das Betreten des socialdemokratischen Locales sündhaft, auch wenn Titus durchaus nicht beabsichtigt, den Tullius zu wählen. Es liegt nämlich ein scandalum vor, dessen Schwere nach der sonstigen Stellung des Titus, nach

der Gesinnung der übrigen im Locale anwesenden Wähler u. s. w. zu bemessen ist. Wohl haben wir oben gesagt, das Betreten eines Agitationslocals sei an sich *ex communi aestimatione* noch kein verlässliches Anzeichen für die Wahlabsicht des Titus; allein wer ein socialistisches Wahllocal betritt, ruft in den Anwesenden den Glauben wach, daß er wenigstens theilweise mit dem Programm der Zukunftsgesellschafter einverstanden sei. A fortiori gilt das Gesagte, wenn Titus bei den Hochrufen auf Tullius mitgethan hat. Außerdem kann Titus sehr leicht auch dadurch gesündigt haben, daß er sich der Gefahr aussetzte, an seinem Glauben Schaden zu leiden; denn die Reden, welche bei solchen Gelegenheiten gehalten werden, sind für einen nicht ganz überzeugungsfesten und gebildeten Katholiken immerhin gefährlich genug: *semper aliquid haeret*.

2. Daß die Annahme des Geldes noch schärfer zu verurtheilen sei, liegt auf der Hand und bezüglich der Restitutionspflicht gilt das sub II. 2. Gesagte.

3. Nehmen wir aber an, Titus habe das Geld angenommen und dem Socialdemokraten auch wirklich die Stimme gegeben, so gilt die allgemeine Regel für den *contractus sub conditione turpi*, d. h. bevor Titus die Stimme abgegeben hat, ist er verpflichtet, das Geld zurückzugeben; hat er aber die sündhafte Abstimmung schon geleistet, so kann er das Geld behalten, da seine Abstimmung für den Candidaten eine *res pretio aestimabilis* und daher bezahlbar ist. Dasselbe wäre zu sagen, wenn Titus übereingekommen wäre, daß ihm nach der Wahl eine gewisse Geldsumme ausgefolgt werden soll.

4. Was nun, wenn Titus dem Socialisten gegen ein Entgelt seinen Stimmzettel ausgefolgt hätte? Er müßte, wenn es die Zeit noch gestattet, sich sofort bei der Wahlcommission um einen neuen Stimmzettel bemühen und das Geld zurückerstatten; ist es ihm nicht mehr möglich, die Folgen seiner Handlungsweise zu verhüten, so kann er das Geld behalten. Die Sünde, die er durch den Verkauf des Stimmrechtes begangen hat, besteht (abgesehen von etwaigem scandalum) in einer Verletzung der *iustitia legalis*, da die Tendenz der Socialdemokraten dem *bonum commune* zuwiderläuft; damit verbunden ist eine Verletzung der Ehrfurcht und des Gehorsams gegenüber der Kirche, gegen die sich ja nicht in letzter Linie die socialdemokratischen Bestrebungen richten, und eine praktische Verleugnung des Glaubens: alles Umstände, die der That des Titus den Stempel einer schweren Sünde aufdrücken.

5. Doch kehren wir den Fall um und nehmen wir einmal an, Titus habe vom katholischen Candidaten Marcus Geld erhalten und angenommen; was ist von Marcus, was von Titus zu halten? Antwort: Vom sogenannten politischen Unstand abgesehen, ist weder Marcus noch Titus moralisch schuldig zu sprechen; denn Marcus verfolgt einen erlaubten Zweck und wendet hiezu ein nicht unerlaubtes Mittel an, da es ihm doch freistehen muß, seine Geld-

mittel als *argumenta ad hominem* ins Treffen zu führen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dieses positiv verhindern; Titus aber hat offenbar das Recht, eine *res pretio aestimabilis*, nämlich seine Stimme sich bezahlen zu lassen. Freilich könnte dagegen eingewendet werden, daß ja Titus schon an und für sich die Pflicht habe, unter den obwaltenden Umständen den Marcus zu wählen. Allein es ist fürs erste nicht richtig, daß Titus schon an und für sich verpflichtet ist, gerade dem Marcus seine Stimme zuzuwenden, indem die Pflicht zunächst nur auf die Wahl einer *persona apta et digna* lautet. Doch auch angenommen, es stünden die Umstände derartig, daß die Stimmabgabe zu Gunsten des Marcus wirklich als obligatorisch gelten könnte (wenn es z. B. zu einer engeren Wahl zwischen dem katholischen und dem socialistischen Candidaten gekommen wäre), so wäre es noch immer zulässig, daß Titus das Geld annimmt und behält: er legt sich damit nur einen neuen Pflichttitel auf, den Marcus zu wählen und ist nach Annahme der Zahlung nun auch *ex iustitia commutativa* verpflichtet, dem Marcus seine Stimme zu geben.

6. Wie nun, wenn der Stimmenkauf gesetzlich verboten ist? Antwort: Um da ein Urtheil abgeben zu können, müßte der Wortlaut des betreffenden Gesetzes genau beachtet werden. Ein einfaches Verbot wird wohl als reines Pönalgesetz angesehen werden können und somit unseren Fall nicht tangieren. Wenn aber der Stimmenkauf gesetzlich mit der Ungiltigkeit einer dadurch erzielten Wahl bedroht wäre, so würde auch dadurch unsere Lösung schwerlich tangiert, denn das Gesetz müßte dann jedenfalls den vollgiltigen Beweis verlangen, daß wirklich ein das Wahlergebnis wesentlich beeinflussender Stimmenkauf stattgefunden habe und es könnte erst, wenn dieser Beweis erbracht wäre, zur Ungiltigkeitserklärung geschritten werden, so zwar, daß, insolange der Beweis fehlt, die Wahl gesetzlich als gültig angesehen würde. Somit wäre nur im Falle die gesetzliche Ungiltigkeitserklärung erfolgt, das Geld zurückzuerstatten.

7. Doch treten wir dem Stimmzettelskauf näher und fragen wir: Ist es überhaupt moralisch zulässig, Stimmzettel zu kaufen resp. zu verkaufen? Die Supposition ist nämlich die, daß der Candidat von Titus den Stimmzettel übernimmt und selben durch einen Anhänger (der überhaupt nicht wahlberechtigt ist oder sein eigenes Wahlrecht bereits ausgeübt hat) in die Urne gelangen läßt. Die Beurtheilung dieses Kunstgriffes hängt offenbar von den geltenden Wahlgesetzen ab. In Oesterreich muß unseres Wissens der Stimmzettel vom Wähler persönlich abgegeben werden; somit kann aus dem angekauften Stimmzettel des Titus nur dadurch ein positiver Nutzen gezogen werden, daß die Vertrauensperson des Stimmzettelskaufenden Candidaten sich vor der Wahlcommission für den Titus ausgibt; wir haben daher einen Betrug der Commission vor uns, an welchem der Candidat als *mandans* und Titus als *cooperans* participieren;

es ist also die Handlungsweise sowohl des Titus als auch des Candidaten und seines Mandatars sündhaft und zwar auch dann, wenn der katholische Candidat den Kauf geschlossen hat, weil eben der Zweck das Mittel nicht heiligt.

8. Wie nun, wenn die beiden sich gegenüberstehenden Candidaten bezüglich ihrer Gesinnung eine andere Combination darstellen; wie steht es mit der Erlaubtheit einer Abmachung, und überhaupt, wie hat sich ein katholischer Wähler zu verhalten?

a) Es stehen sich gegenüber ein Liberaler und ein Katholik. — Antwort: Der Liberale wird unter dieser Voraussetzung dem Socialisten gleichgehalten.

b) Ein Katholik und ein „Nationaler“ streiten um den Abgeordnetensitz. — Fall im großen ganzen derselbe, da die „Nationalen“ an religiösem Indifferentismus, eventuell auch an Abneigung gegen die Kirche den Liberalen gemeiniglich nicht nachstehen.

c) Zwei Nichtkatholiken, ein Liberaler z. B. und ein „Nationaler“ bilden das Dilemma des Wählers. — Da ist per se die Wahlenthaltung am Platze, vorausgesetzt nämlich, daß ein katholischer Candidat gar nicht da ist und auch keine Möglichkeit vorliegt, durch eine Stimmenabgabe im katholischen Sinne einem Katholiken zum Mandat zu verhelfen. Wir sagen, die Wahlenthaltung ist am Platze — ist sie aber auch pflichtmäßig, das heißt muß der Katholik sich der Stimmenabgabe enthalten? — Antwort: Es kommt auf die näheren Eigenschaften der Candidaten an. Bekanntlich gibt es Liberale, die sich der katholischen Kirche gegenüber ziemlich indifferent verhalten, ja es gibt sogar solche (oder hat wenigstens solche gegeben), welche der Religion gegenüber eine gewisse wohlwollende Neutralität beobachten und es zugleich mit der Vertretung der zeitlichen Interessen ihrer Wähler ehrlich meinen. — Freilich sind solche Liberale wenigstens heute sehr selten. Ebenso unterscheidet man gemäßigt Nationale und Extrem-Nationale. Darnach wäre zu sagen: Es entspricht zwar auch ein gemäßigt Liberaler und ein gemäßigt Nationaler den Anforderungen nicht, die ein katholischer Wähler an den Mann seines Vertrauens zu stellen verpflichtet ist, und somit ist jeder solche Candidat vom katholischen Standpunkte aus malus und die Stimmenabgabe zu Gunsten desselben eine cooperatio ad malum. Wenn sich aber ein Extrem-Nationaler und ein gemäßigt Liberaler gegenüberstehen, so ist die Wahl des letzteren jedenfalls erlaubt; denn eine cooperatio ad minus malum ist statthaft ad praecavendum malum maius; und dieser Grundsatz ist übertragbar auf alle die Fälle, wo nur die Wahl zwischen zwei nichtkatholischen Candidaten übrig bleibt, die sich sub ratione mali nicht die Wage halten. Darnach wäre auch die Wahl eines Extrem-Nationalen oder Extrem-Liberalen zulässig, wenn der Gegencandidat Socialist ist.

d) Es entsteht nun zunächst die Frage: Ist es in solchen Fällen erlaubt, mit dem betreffenden (liberalen oder nationalen) Can-

didaten einen Pact einzugehen, sich z. B. seine Stimme bezahlen zu lassen? — Antwort: Sobald einmal die Umstände eine Abstimmung zu Gunsten eines Candidaten erlaubt machen, kann auch dafür eine Bezahlung angenommen werden. Für etwas Erlaubtes kann man ja Geld oder sonstige Emolumente annehmen — allerdings unter der Voraussetzung, daß der Katholik dem scandalum vorbeugt, was freilich seine Schwierigkeiten haben dürfte. Denn er kann zwar seine Abstimmung mit den gegebenen Umständen rechtfertigen, aber schwerlich das Aergernis verhüten, das aus dem Pactieren sponte sich aufdrängt.

e) Bisher war nur von der Erlaubtheit einer solchen Wahl die Rede; eine andere Frage: Ist in solchen Fällen die *electio minoris mali* Pflicht? Auf diese schwierige und controvertierte Frage glauben wir weder mit einem unbedingten nein noch mit einem kategorischen ja antworten zu müssen: es dürften vielmehr wiederum die näheren Umstände ausschlaggebend sein. Es können unserer Meinung nach Umstände eintreten, unter denen die *electio minoris mali* wirklich pflichtmäßig wäre, nämlich dort, wo es sich um einen socialistischen oder gar anarchistischen Gegencandidaten handelt. Denn ein solcher Candidat arbeitet ja programmäßig auf die Vernichtung von Staat und Kirche hin, und das zu verhindern, ist doch jedenfalls Pflicht. Kommt aber kein solcher Candidat in Frage, so getrauen wir uns eine Pflicht zur Wahl des „kleineren Uebels“ nicht zu behaupten. Denn abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, zwei liberale oder nationale Candidaten sub *ratione mali comparativ* zu taxieren, finden wir auch keinen Titel, der für eine solche Pflicht entscheidend wäre; das einzige, was vorgebracht werden könnte, wäre das *bonum publicum*; allein dieses könnte nur dann ausschlaggebend sein, wenn der eine Candidat ein bewusster, offener und directer Feind der Kirche respective auch des Staates wäre, das heißt sich selbst in der wichtigsten bei einem Candidaten in Betracht kommenden Frage auf den Boden der Socialdemokratie oder Anarchie stellen würde und daher dem Socialisten gleichgehalten werden müßte. Ist dies aber nicht der Fall, so kann die *electio minoris mali* auf Grund der pflichtmäßigen Ob Sorge für das öffentliche Wohl deshalb nicht als obligat gelten, weil einerseits ex *supposito* keiner der Candidaten den Ruin der Kirche oder des Staates anstrebt, andererseits aber das *bonum publicum* auf jeden Fall geschädigt bleibt, wie immer auch die Wahl ausfallen mag.

IV. Bisher haben wir stillschweigend vorausgesetzt, daß der Wähler einem äußeren Zwange entrückt ist, das heißt, auf äußere Einflüsse keine Rücksicht zu nehmen braucht. Nendern wir aber jetzt diese Supposition und treten wir an den Fall heran, daß Titus bei seiner Wahl mit einer moralischen Nöthigung zu rechnen hat. Es sind da wiederum verschiedene Fälle denkbar; wir heben nur ein paar heraus.

1. Titus ist seines Zeichens Tischlermeister, und der eine von den beiden Candidaten droht ihm mit Entziehung der Kundschaft, sofern er nicht für ihn die Stimme abgibt; und es würde voraussichtlich für Titus ein beträchtlicher Schaden aus dem Abbruche der Geschäftsverbindung erwachsen. Darf Titus dem Zwange weichen? Antwort: Insoweit die Wahl des den Zwang ausübenden Candidaten schon an sich pflichtmäßig oder hic et nunc erlaubt ist, beantwortet sich die Frage von selbst. Wenn es sich aber um einen Candidaten handelt, dessen Wahl nicht erlaubt ist, so hätte Titus zunächst das Recht, sich der Stimmenabgabe zu enthalten; ist dies nicht möglich, so könnte er zu einer *restrictio mentalis* greifen und zum Beispiel den betreffenden Candidaten sagen: Seien Sie ohne Sorge, ich werde schon gut wählen und dergleichen. Läßt sich aber auch das nicht bewerkstelligen (weil zum Beispiel der Candidat sich den Stimmzettel unmittelbar vor der Abgabe desselben vorzeigen läßt), so wäre Titus gehalten, auch auf die Gefahr des schweren Schadens hin sich entweder der Stimmenabgabe zu entschlagen oder den katholischen Candidaten zu wählen; denn eine *cooperatio immediata ad rem in se malam* kann durch ein *imminens grave damnum* nicht cohonestiert werden.

2. Titus ist Privatbeamter in Pension und sein Brotherr droht ihm mit Entziehung seiner Bezüge, wenn er nicht liberal wählt; der Arme sieht seinen Ruin vor Augen, da er alt ist und nicht die geringste Aussicht hat, sich anderweitig einen Lebensunterhalt zu verschaffen. Darf er in diesem Falle „der Noth gehorchen, nicht dem eigenen Triebe?“ Wir setzen wiederum voraus, daß weder die Wahlenthaltung, noch eine *restrictio mentalis* den Titus aus der Zwangslage befreien kann. — In diesem Falle wird sich für unseren Titus schwerlich mehr ein erlaubter Ausweg finden lassen. Denn die Wahl eines schlechten Candidaten ist in se mala und die Stimmenabgabe zu Gunsten des schlechten Candidaten ist eine *cooperatio immediata*, welche unerlaubt ist, zumal da die *cooperatio in damnum ecclesiae* (aut etiam rei publicae) geschieht. Es bleibt somit nur das eine Mittel übrig, mit der Abgabe des Stimmzettels zu warten, bis der liberale Candidat bereits die Majorität erlangt hat, so daß die Stimme des Titus an dem Wahlresultat nichts mehr ändert; ein Mittel, das aber in praxi wohl schwerlich durchführbar ist. Denn Professionen wie die in Rede stehende pflegen nur dann ausgeübt zu werden, wenn ein heißer Wahlkampf bevorsteht, dessen Ausgang zweifelhaft ist; somit würde der arme Titus von seinem „liberalen“ Beiniger jedenfalls schon zu einer Zeit zur Wahlurne geschleppt, wo von einem fait accompli noch nicht die Rede sein kann; dazu kommt, daß gerade bei einer solch' hitzigen Wahlschlacht der Ausgang kaum vor Abschluß des Scrutiniums mit nur irgend einer Bestimmtheit gewußt werden kann. In praxi wird somit dem Titus nichts übrig bleiben als mit den Aposteln zu sagen: *Obedire oportet Deo magis*

quam hominibus. — Dasselbe würde gelten, wenn Titus zum Beispiel beschäftigt wäre in einer Fabrik, deren Arbeiter in ihrer Gesamtheit oder Majorität der socialdemokratischen Partei angehören und auf den Fabriksherrn einen Druck in dem Sinne ausüben, daß Titus entlassen werden muß, wenn er nicht socialdemokratisch wählt.

V. Doch nehmen wir mit unserem Titus noch eine Aenderung vor und nehmen wir einmal an, daß er Wahlagitator ist; er hat die Aufgabe, Placate des von ihm vertretenen Candidaten anzuhängen, gegnerische Placate herabzureißen, den gegnerischen Candidaten nach Möglichkeit als unfähig und unwürdig hinzustellen, die Wähler zusammenzutrommeln, säumige Wähler mit dem Wagen abzuholen, eventuell den Mangel an Eifer durch Geldvertheilung zu paralyßieren, Stimmzettel ausfüllen u. s. w. Was ist nun von dieser Thätigkeit zu halten?

1. Es kommt wiederum in erster Linie darauf an, welcher Couleur der Candidat angehört, dem Titus seine Dienste widmet. Ist es ein Socialdemokrat oder überhaupt ein Candidat, dessen Wahl hic et nunc unerlaubt ist, so ist natürlich die ganze Thätigkeit des Agitators unerlaubt, auch wenn die Schritte, die er im Interesse seines Auftraggebers unternimmt, an und für sich erlaubt wären.

2. Handelt es sich jedoch um einen Candidaten, dessen Wahl geboten oder wenigstens unter den obwaltenden Umständen erlaubt ist, so ist es selbstverständlich erlaubt, dafür zu agitieren, nur muß dies mit erlaubten Mitteln geschehen: *Finis non sanctificat media*. Somit wären von den obgenannten Diensten das Anheften der Placate, das Abholen und Zusammentrommeln der Wähler, das Vertheilen von Geld und Ausfüllen der Stimmzettel erlaubt. Mit dem Abreißen der gegnerischen Placate hat es nun seine eigene Bewandnis; es könnte nämlich das Bedenken entstehen, ob diese Zettel nicht als Eigenthum des betreffenden Candidaten zu betrachten wären und daher ipso invito nicht vernichtet werden dürften. Allein eine doppelte Rücksicht läßt das Herunterreißen der gegnerischen Placate in unserem Falle als erlaubt erscheinen: Fürs Erste verlassen nach unserer Meinung die Placate, sobald sie öffentlich aufgeklebt werden, ipso facto das dominium des Herausgebers und werden ihrem Schicksale überlassen; fürs Zweite enthalten die liberalen und noch mehr die socialistischen Placate regelmäßig Anwürfe gegen die Kirche u., zum allerwenigsten Aufforderungen zu einer verbotenen, unmoralischen Handlung, scil. zur Wahl eines schlechten Candidaten, und können somit mit demselben Rechte unschädlich gemacht werden, mit welchem man zum Beispiel ein schädliches Thier, das in den Straßen herumläuft, niederschießt.

3. Betreffs der auf Herabsetzung des Gegencandidaten abzielenden Thätigkeit des Agitators glauben wir (coll. Lehmk. II. 1182, 8) der Erlaubtheit ziemlich weite Grenzen stecken zu dürfen. Das öffentliche Interesse erfordert nämlich, daß nur solche Personen zur

Abgeordnetenwürde gelangen, deren (aus dem bisherigen Leben zu erschießender) Charakter Bürgschaft ist für eine in jeder Beziehung gewissenhafte und das Gemeinwohl fördernde Ausübung ihres wichtigen Amtes; daß daher Personen, deren bisheriges Leben Anhaltspunkte aufweist, die ein solches Vertrauen nicht rechtfertigen, jedenfalls an der Erlangung des erstrebten Mandates auch durch Hervorziehung ihrer Fehler, etwaiger Vergehen, üblen Eigenschaften u. c. behindert werden dürfen, und zwar auch dann, wenn dabei Dinge publik werden, die sonst geheim geblieben wären; das *bonum publicum* hat aber dem *bonum privatum* voranzugehen. Uebrigens hat auch der Candidat, der sich mit bewußt schlechten Eigenschaften und dergleichen behaftet, in einen Wahlkampf einläßt, kein Recht, sich über die Herabsetzung seiner Person zu beklagen; Leute, die kein reines Gewissen haben, müssen eben das Candidieren bleiben lassen. Allerdings könnte die Diffamierung einer Person unter Umständen, nämlich wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben, ein Aergernis hervorrufen, welches sogar noch größer wäre, als das Interesse an der Nichtwahl eines unwürdigen Candidaten; man denke nur den Fall, daß ein Priester candidiert und zum Beispiel wegen Ehebruch öffentlich (in Versammlungen, Zeitungen, Placaten) bloßgestellt würde. Doch von solchen Fällen abgesehen, sprechen wir den Agitator von einer Verletzung des achten Gebotes immerhin frei, insoweit die von ihm publicierten (auch geheimen) Defecte des gegnerischen Candidaten wahr (ohne Uebertreibung dargestellt) sind und insoweit dieselben geeignet sind, ein Licht auf den Candidaten betreffs seines an noch bestehenden Charakters zu werfen, kurz, insofern sie zur Orientierung der Wähler über die Sinn- und Handlungsweise des Candidaten als solchen zweckdienlich sind. Die erste Clausel spricht für sich selbst; die zweite ergibt sich daraus, daß eben nur das *bonum publicum*, wie es bei einer Wahl in Frage steht, eine Diffamierung zu decken vermag. Somit könnte zum Beispiel eine vor dreißig Jahren begangene *fornicatio* des Candidaten erlaubter Weise nicht hervorgezerrt werden, wohl aber ein von ihm seit Jahren unterhaltenes Concubinat; daselbe wäre zu sagen von einem in der Jugend begangenen Diebstahl, dem ein tadelloses Leben gefolgt ist; in welchem Falle eine Publication unstatthaft wäre, während eine kürzlich von dem Candidaten an einem anderen Orte inscenierte schuld bare Erida ganz füglich ans Licht gezogen werden könnte.

Göttweig.

Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B.

XI. (Können die Pfarrer größerer Städte sich gegenseitig und allgemein delegieren ad assistendum matrimoniis?) In größeren Städten können leicht Fälle vorkommen, daß bona fide oder per dolum Ehen geschlossen werden mit Umgehung der tridentinischen Vorschrift, es seien die Ehen vor dem Pfarrer der Brautleute zu schließen. Es melden sich